

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rott

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
vom 31.08.2012 vom 24.07.2014 vom 11.08.2015 vom 28.07.2017

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rott folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rott erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rott) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder und Regelkinder nach der durchschnittlichen Buchungszeit. Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Rott gleichzeitig eine in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rott genannte Einrichtung, so muss das Kind mit der höchsten Buchungskategorie den Beitrag voll bezahlen, für die Geschwister ermäßigt er sich um die in § 5 unter „Geschwisterermäßigung“ genannten Beträge.

(2) Als Regelkinder gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe betreut wird.

(3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und die nicht als Regelkinder zählen. Als Kleinkinder gelten auch Kinder ab Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, solange es in der Krippengruppe betreut wird.

(4) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er. Der Austrittsmonat wird stets voll berechnet.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben. Für den Fall, dass für Schulkinder in den Ferienzeiten eine von der Betreuung während der Schulzeit abweichende Betreuung gebucht wird, wird einmalig (im ersten abzurechnenden Monat eines jeden Kindergartenjahres) der Beitrag für die gebuchte Ferienkategorie, für die übrigen 11 Monate der Beitrag für die Schulzeit erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tagen/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]	Geschwisterkindermäßigung Betrag [€]
2,00	-	95,00 €	-14,00 €
3,00	-	111,50 €	-16,00 €
4,00	-	128,00 €	-18,00 €
5,00	88,50 €	144,50 €	-20,00 €
6,00	97,00 €	161,00 €	-22,00 €
7,00	105,50 €	177,50 €	-24,00 €
8,00	114,00 €	194,00 €	-26,00 €
9,00	122,50 €	210,50 €	-28,00 €
10,00	131,00 €	226,00 €	-30,00 €

(3) Sofern der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der Fassung des Gesetzentwurfs vom 13.6.2012 (Landtagsdrucksache 16/12782) einen Zuschuss zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) Die Kosten für eine etwaiges angebotenes Mittagessen richten sich nach den jeweils ausgehängten Preisen und wird separat berechnet.

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 - Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Rott, den 16.12.2008

GEMEINDE ROTT

gez.
Quirin Krötz
Erster Bürgermeister

gez.
Siegel

Die Satzung wurde am 16.12.2008 in der Gemeindeverwaltung Rott zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2008 angebracht und am 02.01.2009 wieder abgenommen.

Reichling, 07.01.2009

gez.
Siegel

gez.
Hentschke, VA